


**Universität Basel**  
Juristische Fakultät

---

## Rechtliches: Regenbogenfamilien und Patchworkfamilien

Prof. Dr. iur. Jonas Schweighauser, Advokat, Lehrbeauftragter für Familienrecht an den Universitäten Basel und Zürich

---

---

---

---

---

---

---

---

1

### Ablauf

- Input: Relevante rechtliche Grundlagen und deren Auswirkungen auf den beruflichen Alltag in einer Kinderarztpraxis oder im Spital
- Fallbeispiele
- Diskussion/Fragen

---

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

---

---

---

---

---

---

---

---

2

### Juristische Fragestellungen – wo besteht Klärungsbedarf ?

- Zu wem besteht ein Kindesverhältnis ?
- Wer ist sorgeberechtigt ?
- Welche Entscheidungen sind zu treffen (Alltagsentscheidungen, wesentliche Entscheidungen, Auskunftsrechte)
- Geniesse ich als Dritter Gutgläubensschutz ?
- Rechtliche Grundlagen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ( ZGB ) :
- <https://www.admin.ch/opc/de/print.html>

---

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

---

---

---

---

---

---

---

---

3

**Das Kindesverhältnis**

I. Das (juristische) Kindesverhältnis ist Voraussetzung dafür, dass das Sorgerecht über ein Kind ausgeübt werden kann bzw. Entscheidungen für ein Kind getroffen werden dürfen und dass Auskunftsrechte bestehen.

II. Sofern kein Kindesverhältnis besteht hat der genetische oder biologische Elternteil keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind.

---

Prof. Dr. János Scherz@huawei, Adnkol

4

---

---

---

---

---

---

---

---

**Das Kindesverhältnis**

**Entstehung des Kindesverhältnisses zur Mutter**

1. **Durch Geburt (Art. 252 Abs. 1 ZGB)**

- mater semper certa est
- Problemfelder: Eizellenspende, Leihmutterschaft, Findelkinder: die erlaubten fortpflanzungsmedizinischen Massnahmen stehen nur gegengeschlechtlichen Paaren zur Verfügung (Art. 3 Abs.2 FMedG): Paare zu denen ein Kindesverhältnis nach Art. 252 -263 ZGB begründet werden kann. Leihmutterschaft, Ei- und Embryonenspende sind verboten.

2. **Durch Adoption (Art. 252 Abs. 3 und 264-269c ZGB)**

---

Prof. Dr. János Scherz@huawei, Adnkol

5

---

---

---

---

---

---

---

---

**Das Kindesverhältnis**

**III. Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater**

1. Ehe zur Mutter (Art. 255-259 ZGB)
2. Anerkennung (Art. 260-260c ZGB)
3. Vaterschaftsklage/-urteil (Art. 261-263 ZGB)
4. Adoption (Art. 264-269c ZGB)

Das Kindesverhältnis besteht unabhängig vom Zivilstand und wird auch durch ein allfälliges Getrenntleben oder eine Scheidung nicht berührt.

---

Prof. Dr. János Scherz@huawei, Adnkol

6

---

---

---

---

---

---

---

---

**Regelfall**

- Zu verheirateten Eltern besteht grundsätzlich immer ein Kindesverhältnis (Ausnahme: Vaterschaftsaberkennung)
- Zu unverheirateten Eltern besteht grundsätzlich immer ein Kindesverhältnis (Ausnahme: Kind wurde nicht anerkannt bzw. Vaterschaft nicht festgestellt)
- Zu ~~neuen~~ Partner/Innen in Patchworkkonstellationen besteht grundsätzlich kein Kindesverhältnis (Ausnahme: Stiefkindadoption)
- In Regenbogenfamilien besteht grundsätzlich ein Kindesverhältnis nur zu einem Elternteil. Aber neu: Möglichkeit der Stiefkindadoption
- Achtung: gemeinschaftliche Adoption steht nur verheirateten Paaren offen

Prof. Dr. János Scherz@univie.ac.at

7

---

---

---

---

---

---

---

---

**Stiefkindadoption (Art. 264 c ZGB)**

- Einzeladoption des Kindes des Partners (Kindesverhältnis zu diesem bleibt bestehen!)
- Möglich durch Personen in Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft
- Mindestens 3 Jahre gemeinsamer Haushalt geführt
- Personen in faktischen Lebensgemeinschaften müssen ledig sein.
- Altersdifferenz (nicht weniger als 16 Jahre, nicht mehr als 45 Jahre)

Prof. Dr. János Scherz@univie.ac.at

8

---

---

---

---

---

---

---

---

**Fazit 1**

- Neue Partner/Innen in Patchworkfamilien stehen in keiner rechtlichen Beziehung zu den Kindern des Partners/der Partnerin, unabhängig vom Zivilstand
- **Sie haben daher grundsätzlich weder Entscheidungsbefugnisse, noch Auskunftsrechte.** Ausnahme: Stiefkindadoption (Zustimmung des anderen rechtlichen Elternteils ist erforderlich)
- Bei Regenbogenfamilien besteht die Möglichkeit ein Kindesverhältnis neu zu beiden zu begründen (Stiefkindadoption); ansonsten besteht das Kindesverhältnis auch hier alleine zu einem „Elternteil“ und der andere ist rechtlos.
- Das juristische Kindesverhältnis muss im Verkehr mit den Klienten geklärt werden (Formular).
- Auf Angaben der Eltern/ eines Elternteils darf man primär vertrauen; soweit Streitigkeiten entstehen, bedarf es allfälliger weiterer Abklärungen

Prof. Dr. János Scherz@univie.ac.at

9

---

---

---

---

---

---

---

---

**Sorgerecht (Art. 301 ZGB)**

- Seit dem 1.7.2014 gilt in der Schweiz das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall und die Alleinsorge als Ausnahme für alle Eltern zu denen ein Kindesverhältnis besteht.
- Aber: bei unverheirateten Eltern wird immer noch eine gemeinsame Erklärung verlangt

Unterschied:

- Bei Alleinsorge kann der alleinsorgeberechtigte Elternteil alle Entscheidungen bezüglich der Kinder (eben auch alle medizinischen Massnahmen) alleine treffen.
- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen alle wesentlichen Entscheide gemeinsam getroffen werden
- Das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall gilt unabhängig vom Zivilstand (unverheiratet/verheiratet/getrennt/geschieden).

Prof. Dr. James Schweglin, Anwalt

10

---

---

---

---

---

---

---

---

**Sorgerecht (Art. 301 ZGB)**

*<sup>1</sup> Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.*

*<sup>1bis</sup> Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn:*

*die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist;*

*der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.*

-> Bei Notfällen kann immer alleine gehandelt werden; Unerreichbarkeit ist heute eher restriktiv auszulegen (Handyzeitalter...)

Heikler: «alltäglich» (vgl. nächste Folie)

Prof. Dr. James Schweglin, Anwalt

11

---

---

---

---

---

---

---

---

**Sorgerecht (Art. 301 ZGB)**

Abgrenzung: Alltägliche Entscheidungen <-> wesentliche Entscheidungen:

- Strategische Entscheidungen sind wesentlich : z.B. Arztwahl, Behandlungsmethoden mit langfristigen Auswirkungen (Impfen)
- Rein operative (umsetzende Entscheidungen) deuten auf alltäglich hin: z.B. Wahrnehmung eines Jahreskontrolltermins
- Wesentliche Entscheidungen müssen von beiden Eltern gemeinsam getroffen und unterstützt werden.

Prof. Dr. James Schweglin, Anwalt

12

---

---

---

---

---

---

---

---

**Verhältnis zu Dritten ( Art. 304 ZGB)**

<sup>1</sup> Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.

<sup>2</sup> Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Drittpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt.

-> Gutglaubenschutz spielt, solange der gute Glaube nicht zerstört wird (meist durch schriftliche Information, dass man z.B. mit Behandlungsmethode nicht einverstanden ist).

-> Sofern sich die Eltern bei einer wesentlichen Entscheidung nicht einig sind, besteht eine Pattsituation und es kann nicht gehandelt werden.

Prof. Dr. János Schwesigbauer, Anwalt

13

---

---

---

---

---

---

---

---

**Situation bei Uneinigkeit der sorgeberechtigten Eltern**

- Eltern müssen sich primär einigen
- Bei Kindeswohlgefährdung kann eine Gefährdungsmeldung an KESB ergehen: vgl. diesbezüglich das Melderecht gemäss Art. 314 c ZGB:

<sup>1</sup> Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

<sup>2</sup> Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

- KESB wird nur bei Kindeswohlgefährdung aktiv:
- Entweder wird Entscheidungskompetenz an Drittperson delegiert oder die elterliche Sorge eines Elternteils für den zu treffenden Entscheid eingeschränkt: Erst dann darf die Behandlung aufgenommen/fortgesetzt werden.

Prof. Dr. János Schwesigbauer, Anwalt

14

---

---

---

---

---

---

---

---

**Situation bei urteilsfähigen Kindern**

- Das urteilsfähige Kind kann bezüglich höchstpersönlicher Rechte selber entscheiden: z.B Verhütungsfragen, Impfen (Covid-19!) aber heute auch im Zusammenhang Geschlechtsumwandlungen, etc.

Prof. Dr. János Schwesigbauer, Anwalt

15

---

---

---

---

---

---

---

---

**Auskunftsrechte (Art. 275a Abs. 2 ZGB)**

<sup>1</sup> Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.

<sup>2</sup> Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

- Auch ohne elterliche Sorge haben Eltern das Recht, Informationen über die Behandlung etc. von Ärzten und Ärztinnen zu erhalten: einzige Voraussetzung ist das Bestehen eines Kindesverhältnisses.

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

16

---

---

---

---

---

---

---

---

**Fazit 2**

- Sorgerechtsfrage muss geklärt sein (Formular)
- Auf Angaben darf primär vertraut werden.
- Soweit nur ein Elternteil aktiv wird, kann primär darauf vertraut werden, dass dieser im Sinne beider Eltern agiert.
- Im Streitfall bedarf es für wesentliche Entscheidungen bei gemeinsamer elterlicher Sorge die Zustimmung beider Eltern.
- Soweit die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet erscheint, kann eine Gefährdungsmeldung an die KESB ergehen.
- Auskunftsrechte bestehen auch ohne elterliche Sorge.

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

17

---

---

---

---

---

---

---

---

**Alles klar ?**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

[schweighauser@swam.ch](mailto:schweighauser@swam.ch)

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

18

---

---

---


---


---

---

---

---

 **Universität  
Basel**  
Juristische  
Fakultät



**Vielen Dank**  
für Ihre Aufmerksamkeit.

---

---

---

---

---

---

---